

der sozialistischen Staatsmacht als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht Machtbefugnisse ausüben, d. h. einseitig verpflichtend tätig werden und auf der Grundlage der Überzeugung staatlichen Zwang anwenden können.

In diesem Sinne bilden hauptamtlicher Staatsapparat und Volksvertretungen den einheitlichen Staatsapparat des Sozialismus. So hat ihn auch Lenin aufgefaßt. In seinem Werk "Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten?" hat er das grundlegende Wechselverhältnis der entscheidenden Bestandteile des sozialistischen Staatsapparates behandelt. Neben diesem allgemeinen Begriff "sozialistischer Staatsapparat" gibt es auch einen speziellen, der nur den hauptamtlichen Teil des einheitlichen Staatsmechanismus erfaßt. Zu diesem hauptamtlichen Staatsapparat zählen diejenigen sozialistischen staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen, die im Auftrag der gewählten Machtorgane, der sozialistischen Volksvertretungen, staatliche Funktionen wahrnehmen.

Alle Organe des sozialistischen Staates sind unabhängig von ihrer Bestimmung, dem Inhalt ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsweise ihrem Wesen nach staatliche Machtorgane. Alle Staatsorgane sind in struktureller Hinsicht organisierte, und - ungeachtet des Wechsels in ihrer personellen Zusammensetzung - durch Rechtsvorschriften gebildete Glieder des einheitlichen sozialistischen Staates, die zur Erfüllung staatlicher Funktionen und Aufgaben in einem bestimmten sachlichen und territorialen Bereich relativ selbständig rechtlich verbindlich für den sozialistischen Staat handeln. (Sie besitzen also eine bestimmte Kompetenz und verfügen über materielle und organisatorische Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Kompetenz.)

Von den Staatsorganen müssen die staatlichen Einrichtungen und Betriebe unterschieden werden, die in der Regel keine Machtbefugnisse haben, d. h., sie können nicht verpflichtend gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen oder den Bürgern tätig werden. Wo dies ausnahmsweise der Fall ist, z. B. bei der